

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Plangenehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis für eine Fischteichanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 591, 599 und 600 Gemarkung Trotschenreuth, Stadt Pegnitz durch Herrn Johann Übler wohnhaft Birkmühle 1 in 91257 Pegnitz**

**Erforderlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Allgemeine Vorprüfung für den Einzelfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und Dokumentation des Ergebnisses gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 15.02.2016 hat Herr Johann Übler beim Landratsamt Bayreuth einen Antrag auf Plangenehmigung einer bestehenden Teichanlage und einen Antrag auf die dazugehörige, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Teichanlage gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 8, 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) gestellt.

Die bestehende Fischteichanlage aus 2 Teichen und einer Hälterung zur Haltung von Salmoniden, soll umgebaut und erweitert werden. Der Teich 1 (ehem. Mühlteich) wird durch einen Damm mit 5,0 m Breite und Teich 2 mit einem Damm von 3,0 m Breite geteilt und erhalten neue Teichmönche mit gemeinsamer Ablaufleitung zum Abfischen. Die Wasserfläche der Teiche beträgt insgesamt 1.560 m<sup>2</sup>. Die Teiche werden mit Wasser aus einem namenlosen Bach gespeist. Der namenlose Bach fließt ca. 100 m oberhalb der Teichanlage durch eine Betonrohrleitung (Überfahrt). Am Einlauf werden Staubretter angebracht die bei stärkerem Abfluss das Überwasser über eine Geländemulde dem Goldbrunnenbach direkt zuführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit (i. V. m.) Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG ist für die hier gegenständliche Plangenehmigung und Gewässerbenutzung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Dabei sind die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien heranzuziehen und für eine Beurteilung zu berücksichtigen.

Prüfung der Kriterien gemäß Anlage 3 Nr. 1 bis Nr. 3 zum UVPG.  
(Auszugsweise)

- Größe des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind als ortsüblich einzustufen. Die Größe der Teichanlage weist im Vergleich zu anderen Teichanlagen keine nennenswerten, disproportionalen Verhältnisse auf.

- Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser

Die Teiche werden (wie oben beschrieben) durch einen namenlosen Graben gespeist. Der Zufluss reicht aus um die Teichanlage ausreichend mit Wasser zu versorgen, ohne weiteres Grund- oder Oberflächenwasser zuzuleiten. Nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt sind nach bisherigen Erkenntnissen nicht festzustellen.

### Boden

Durch die Zuleitung des Wassers aus dem bestehenden, namenlosen Graben wird keinerlei Boden verbraucht oder benutzt. Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit oder den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens sind auch nach dem langjährigen Bestand der Fischteichanlage bisher nicht bekannt geworden.

### Natur und Landschaft

Die Fischteichanlage hat keine besonderen negativen Einwirkungen auf die vorhandene Umgebung bzw. Natur und Landschaft.

- Umweltverschmutzung und Belästigung  
Bei der Teichanlage sind nach bisherigem Verlauf keine Umweltverschmutzungen festzustellen. Die Fischteiche fügen sich nach Ort und Lage in das Landschaftsbild ein, wobei auch Lärm oder Geräusche bei einem normalen Betrieb nicht entstehen können.
- Nutzungskriterien  
Die Lage der Fischteiche befindet sich in einem naturnahen und landwirtschaftlich geprägten Raum. Gegen Ort und Lage sowie gegen die Nutzung der Fischteiche bestehen keine Einwände. Insbesondere sind negative Beeinträchtigungen gegenüber der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes nicht zu befürchten.

Der weitere Betrieb der Fischteichanlage durch Herrn Johann Übler führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden müssten. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen)

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 08.02.2017  
Landratsamt

Dr. Sheljaskow  
Oberregierungsrätin